

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MEHRKANAL GmbH

1. Angebote und Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende Vertragsbedingungen maßgebend. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt MEHRKANAL nicht an, es sei denn, MEHRKANAL hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Die Angebote von MEHRKANAL sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung durch MEHRKANAL verbindlich.
- 1.3 Bei Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich MEHRKANAL das Eigentumsrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Preisangebote werden in EURO angegeben. Sie erlangen die Verbindlichkeit erst mit schriftlicher Bestätigung durch MEHRKANAL.

2. Umfang der Lieferungspflicht

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch MEHRKANAL maßgeblich.
- 2.2 Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich in der Auftragsbestätigung durch MEHRKANAL bezeichnet worden sind.

3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Preise gelten ab Betrieb der MEHRKANAL, ausschließlich Verpackung, diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen der MEHRKANAL eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Die Rechnungen der MEHRKANAL sind, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, innerhalb 8 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar; der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarungen.
- 3.4 Soweit MEHRKANAL Teilleistungen erbringt, ist sie berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen, die ebenfalls innerhalb von 8 Tagen ohne Skontoabzug zahlbar sind.
- 3.5 Bei neuen Geschäftsverbindungen und bei größeren Aufträgen kann Vorauszahlung verlangt werden.
- 3.6 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist MEHRKANAL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen amtlichen Basiszinssatz per anno zu fordern. Falls MEHRKANAL in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, MEHRKANAL nachzuweisen, dass ihr als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.7 Zurückbehaltungsrecht, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, stehen dem Auftraggeber nicht zu. Die Aufrechnung mit Forderungen des Auftraggebers, soweit diese nicht unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind, steht dem Auftraggeber nicht zu.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der MEHRKANAL. MEHRKANAL behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher, von ihr aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehenden Forderungen, vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldoforderung.
- 4.2 Übersteigt der Wert der für MEHRKANAL bestehenden Sicherheiten die Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 20% des Vorbehaltsgutes, so ist MEHRKANAL auf Verlangen des Auftraggebers oder eines Gläubigers des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 4.3 Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfürgung durch Dritte hat er MEHRKANAL unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und in jeder Weise bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

5. Übergang

- 5.1 Sämtliche Lieferungen erfolgen ab Betrieb von MEHRKANAL oder Drittunternehmen.
- 5.2 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Spediteur, Frachtführer oder Abholer oder beim Transport mit Beförderungsmitteln von MEHRKANAL, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebes von MEHRKANAL oder eines beauftragten Drittunternehmens, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Transportversicherungen werden nur auf ausdrückliche Anweisung des Auftraggebers und auf dessen Kosten abgeschlossen.
- 5.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die MEHRKANAL nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage, an dem MEHRKANAL dem Auftraggeber die Versandbereitschaft angezeigt hat, auf den Auftraggeber über.
- 5.4 Teillieferungen sind zulässig.

6. Lieferfristen

- 6.1 Lieferfristen gelten nur als annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart sind.
- 6.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand den Betrieb von MEHRKANAL oder eines Drittunternehmens verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- 6.3 Bei Arbeitskämpfen und bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereichs von MEHRKANAL liegen, oder bei Hindernissen, für die Dritte verantwortlich sind, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind.
- 6.4 Entsteht dem Auftraggeber wegen einer von MEHRKANAL verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit MEHRKANAL schriftlich fest vereinbarten Liefertermin ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, unter Aufrechterhaltung seines Anspruchs auf Rücktritt vom Vertrag, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen, eine Entschädigung zu beanspruchen. Diese Entschädigung beträgt für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 von Hundert im ganzen höchstens 5 von Hundert des Teil- bzw. Gesamtauftrages, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Alle weiteren Ersatzansprüche wegen verschuldeter Verzögerung sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 6.5 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn MEHRKANAL die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von MEHRKANAL. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn MEHRKANAL die Ausführung eines Teils der Lieferung nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 6.6 Soweit MEHRKANAL mit der Lieferung im Verzug ist, kann der Auftraggeber MEHRKANAL eine angemessene Nachfrist, mindestens jedoch 2 Wochen setzen und diese mit der ausdrücklichen Erklärung versehen, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist von MEHRKANAL nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

7. Urheber- und Nutzungsrechte

- 7.1 Soweit den vertraglichen Leistungen der MEHRKANAL urheberrechtlicher Schutz zukommt, überträgt MEHRKANAL die jeweiligen Nutzungsrechte ausschließlich nach Maßgabe des vereinbarten Vertragszwecks, der mithin den räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Nutzungsrechte bestimmt.
- 7.2 Eine über den Vertragszweck hinausgehende Nutzung von Vertragsleistungen begründet eine gesonderte Vergütungspflicht, die bei fehlender Vereinbarung nach allgemeinen Richtlinien in angemessener Höhe zu bewerten ist.
- 7.3 Soweit der Auftraggeber von MEHRKANAL erarbeitete Gestaltungen in Form von Filmen, Bildern, Grafiken, Musik, Sound, Produktionen, Dummies, programmierter Software über den Vertragszweck hinaus benutzt, ist hierfür ebenfalls eine gesonderte Vergütung in angemessener Höhe zu entrichten.
- 7.4 Bei einer durch einen Source-Code geschützten Softwareversion wird auf Wunsch des Auftraggebers der Source-Code – gegen eine entsprechende Gebühr – herausgegeben.
- 7.5 Nutzungsrechte an Gestaltungen, die vom Auftraggeber abgelehnt werden oder bei Beendigung des Vertrages nicht bezahlt sind, stehen MEHRKANAL zur freien anderweitigen Verwertung zur Verfügung, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

8. Gewährleistung

- 8.1 Gestaltungen und Produktionen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Übergabe zu prüfen. Weist der Auftraggeber die Gestaltungen, Produktionen, Leistungen oder Teilleistungen der MEHRKANAL nicht innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Übergabe schriftlich zurück, so gelten diese als vertragsgemäß abgenommen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Ablehnung.
- 8.2 Offensichtliche Mängel der Lieferung und/oder der Leistung der MEHRKANAL sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen der MEHRKANAL schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Mängel später offensichtlich werden. Die Feststellung solcher Mängel ist MEHRKANAL unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Im Falle eines verborgenen Mangels oder eines rechtzeitig angezeigten offensichtlichen Mangels ist der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers auf einen Nachbesserungsanspruch beschränkt. Ist MEHRKANAL zur Nachbesserung nicht bereit oder nicht in der Lage, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- 8.4 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. MEHRKANAL haftet nicht für Schäden, die nicht an dem Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet MEHRKANAL nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.
- 8.5 Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gemäß §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.
- 8.6 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ist ausgeschlossen.
- 8.7 Sofern MEHRKANAL fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.8 Soweit die Haftung ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MEHRKANAL.
- 8.9 MEHRKANAL haftet nicht für den rechtlichen Bestand und die freie Nutzung aller vom Auftraggeber gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere über Rechte an Filmen, Bildern, Grafiken, Musik, Sounds, Warenzeichen, Firmen- und Warenbezeichnungen. Soweit hieraus eine Haftung gegen MEHRKANAL von dritter Seite geltend gemacht wird, stellt der Auftraggeber die MEHRKANAL für alle daraus entstehenden Aufwendungen inklusive der Kosten der Rechtsverteidigung frei.

9. Konkurrenzausschluss

- 9.1 Verlangt der Auftraggeber einen Konkurrenzausschluss, so ist MEHRKANAL zu einer solchen Vereinbarung nicht verpflichtet, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich festgelegt wurde.

10. Gerichtsstand / Erfüllungsort

- 10.1 Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel- und Urkundenprozesse, der Geschäftssitz von MEHRKANAL, Essen. MEHRKANAL ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1 Sollten einzelne dieser Bedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben davon der Auftrag und die Bedingungen unberührt.